

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Haftentschädigungen in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5549** vom 11. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Februar 2024 beantwortet:

1. Aufgrund welcher rechtlichen Vorgaben zahlt der Freistaat Thüringen Gefangenen eine Entschädigung, deren Unschuld sich nach Haftantritt in einer Justizvollzugsanstalt erweist?

Antwort:

Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020, und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift (Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 3. Juli 2001 i. d. F. vom 31. August 2011).

2. Welche einzelnen Faktoren bestimmen die Höhe der Entschädigung, wie hoch ist die grundsätzliche Entschädigung pro Hafttag, wie gestaltet sich die Entschädigung von möglicherweise entstandenen Vermögensschäden und auf welcher rechtlichen Grundlage wird in welcher jeweiligen Höhe gezahlt?

Antwort:

Vermögensschäden sind auf Grundlage der o. g. gesetzlichen Vorschriften in der vom Antragsteller nachgewiesenen Höhe auszugleichen. Diese ist von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig, weshalb eine belastbare Benennung relevanter Faktoren nicht möglich erscheint. Als immaterielle Haftentschädigung wird gemäß § 7 Abs. 1 und 3 StrEG eine Entschädigung von 75 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung auf Grund gerichtlicher Entscheidung gezahlt.

3. Für wie viele Tage Haft wurden wie viele Menschen in Thüringen in den Jahren von 2017 bis 2023 entsprechend entschädigt (jährliche Gliederung nach Anzahl der Hafttage, Höhe der Entschädigung, Justizvollzugsanstalt und Anzahl der betroffenen Personen)?

Antwort:

Es liegen keine statistischen Erhebungen zur Zahlung von Haftentschädigung nach dem Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vor. Haftentschädigungen werden aus Kapitel 0504 Titel 69805 des Landeshaushalts bedient. Unter der genannten Haushaltsstelle werden auch andere Entschädigungsleistungen in Straf- und Disziplinarverfahren veranschlagt, weshalb keine Angaben zur Anzahl, zur Höhe und der Entwicklung der im Einzelnen gezahlten Haftentschädigungen gemacht werden können.

4. Für wie viele Tage Untersuchungshaft wurden wie viele Personen in den Jahren 2017 bis 2023 in welcher finanziellen Höhe entschädigt, weil die Länge der Untersuchungshaft die eigentliche Haftstrafe überstieg oder die Person nicht verurteilt wurde (jährliche Gliederung)?

Antwort:

Hierzu liegen aus den in der Antwort zu Frage 3 dargelegten Gründen keine Erkenntnisse vor.

5. Wie lange waren die Personen, deren Unschuld sich seit dem Jahr 2017 nach Haftantritt in Thüringer Justizvollzugsanstalten erwiesen hat, jeweils in Haft (anonymisierte Einzelangabe zu allen Betroffenen: Staatsbürgerschaft der betroffenen Person, Länge des Haftaufenthalts und Angabe eines jeweiligen Kurzsachverhalts)?

Antwort:

Hierzu liegen aus den in der Antwort zu Frage 3 dargelegten Gründen keine Erkenntnisse vor.

Denstädt
Ministerin